

Gebühren- und Kostenübernahmeerklärung

Grundlage:

**Aktuelle Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS)
in Verbindung mit der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Nürnberg**

Die Erdbestattung Feuerbestattung Umbettung der/des Verstorbenen
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname:	
geboren am:	
verstorben am:	

wird von mir in Auftrag gegeben.

Als **Auftraggeber/in** der Bestattung übernehme ich die Bezahlung der anfallenden Gebühren und Kosten.

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Verhältnis zum/zur Verstorbenen (Ehegatte, Sohn, Tochter usw.)	
Datum, Unterschrift	

Auszug aus der aktuellen Bestattungs- und Friedhofssatzung:

§ 10 Beisetzung

(1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

Auszug aus der aktuellen Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung:

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer
1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

(1) Die Gebührensschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.